

A-1100 Wien, Favoritenstraße 111/7
Tel.: +43 (0)1 603 88 83
Fax: +43 (0)1 603 88 84
E-Mail: office@dialogica.at
www.dialogica.at

An das
Präsidium des Nationalrats
mittels E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
sowie

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
mittels E-Mail: ABTVIII2@bmeia.gv.at

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen
sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das
Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die
Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Begutachtung

GZ: BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Bezugnehmend zum oben genannten Gesetzesentwurf möchte ich/möchten wir nachdrücklich anregen,
dass die beiden Prüfungsteile (Sprachteil und Werteteil) der Integrationsprüfung auch getrennt
voneinander abgelegt werden können und somit die positive Absolvierung der einzelnen Prüfungsteile –
zusätzlich zu den im Gesetzesentwurf genannten Nachweisen des Österreichischen Integrationsfonds –
auch durch Zeugnisse von jeweils unterschiedlichen, qualifizierten und allgemein anerkannten Anbietern
erbracht werden können.

Für den Sprachteil der Integrationsprüfung sollten weiterhin auch die standardisierten und international
anerkannten Prüfungen des staatlich initiierten Prüfungsanbieters ÖSD (Österreichisches Sprachdiplom
Deutsch) auf den Niveaustufen A2 und B1 als erforderlicher Sprachkenntnisnachweis für den Sprachteil
des Moduls 1 (A2) bzw. den Sprachteil des Moduls 2 (B1) – zusätzlich zu den im Gesetzesentwurf
genannten Nachweisen des Österreichischen Integrationsfonds – anerkannt und entsprechend im
Bundesgesetz berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



DI Georgios Fournarakis